

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Juni 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.05.2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.05.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Flussvertrag Amel/Rur - Neue Phase: Umsetzung des sechsten Aktionsprogramms (Laufzeit 2020-2022) - finanzielle Beteiligung.

Das Gemeindegremium:

In Anbetracht des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region vom 20.03.2001 (M.B. 25.04.2001), welches das ministerielle Rundschreiben des 18. März 1993 (M.B. 26.05.1993) aufhebt und ersetzt;

In Anbetracht des Dekretes vom 27. Mai 2004 (M.B. 23.07.2004) beziehend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

In Anbetracht des Dekretes vom 07. November 2007 (M.B. 19.12.2007) welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6-Gründung eines Flussvertrages innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. November 2008 (M.B. 22.12.2008), welcher Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge beinhaltet;

In Anbetracht der Beschlüsse des Stadtrates von Sankt Vith vom 29.10.1997, beziehungsweise vom 30.11.2005 über die Mitgliedschaft im Flussvertrag Amel;

In Anbetracht des Willens der Gemeinde Sankt Vith im Wasserbecken der Amel und der Rur die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen im Rahmen der Ausarbeitung eines Flussvertrages für die Amel und der Nebenbäche (erstellt am 12. Oktober 2001) und die fünf ersten Ausführungsphasen des genannten Vertrages;

In Anbetracht, dass diese Verwaltungsvorgehensweise sich in den Kontext einer nachhaltigen Entwicklung für die Becken der Amel und der Rur integriert;

In Anbetracht der 6 allgemeinen Ziele des Flussvertrages und der Richtlinien gegründet für das Maßnahmenprogramm;

Aufgrund der Arbeitssitzungen vom 24.04.2019 und vom 17.05.2019 mit den Vertretern des Flussvertrages;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 60;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Zustimmung an der Teilnahme des 6. Aktionsprogramms des Flussvertrages Amel/Rur für die Laufzeit von 2020 bis 2022.

Artikel 2: Die Phasen des neuen Maßnahmenprogramms zu finanzieren/zu subventionieren mit einem jährlichen Richtbetrag in der Höhe von 1.500,00 € (nicht indexiert) für die Jahre 2020, 2021 und 2022.

Artikel 3: Zwei Vertreter zu bezeichnen (ein Mitglied des Stadtrates: Herr Emmanuel VLIEGEN, Ratsmitglied und ein Mitglied der Gemeindeverwaltung: Frau Katharina HENKES); der mandatierte Vertreter des Stadtrates wird ebenfalls in den Verwaltungsrat des Flussvertrages Amel/Rur delegiert.

Artikel 4: Die Maßnahmen gemäß beigefügtem Aktionsprogramm 2020-2022 des Flussvertrages Amel/Rur im Rahmen der zeitlichen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde umzusetzen.

3. Flussvertrag Mosel/Our - Neue Phase: Umsetzung des fünften Aktionsprogramms (Laufzeit 2020-2022) - finanzielle Beteiligung.

Das Gemeindegremium:

In Anbetracht des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region vom 20.03.2001 (M.B. 25.04.2001), welches das ministerielle Rundschreiben des 18. März 1993 (M.B. 26.05.1993) aufhebt und ersetzt;

In Anbetracht des Dekretes vom 27. Mai 2004 (M.B. 23.07.2004) bezugnehmend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

In Anbetracht des Dekretes vom 07. November 2007 (M.B. 19.12.2007) welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6-Gründung eines Flussvertrages innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. November 2008 (M.B. 22.12.2008), welcher Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge beinhaltet;

In Anbetracht des Beschlusses des Stadtrates von Sankt Vith vom 24.02.2016 über die Mitgliedschaft im Flussvertrag Mosel/Our;

In Anbetracht des Willens der Gemeinde Sankt Vith im Wasserbecken der Mosel (Our) die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen im Rahmen der Ausarbeitung eines Flussvertrages für die Mosel und der Nebenbäche (erstellt am 09. März 2016) und die vier ersten Ausführungsphasen des genannten Vertrages;

In Anbetracht, dass so eine Verwaltungsvorgehensweise sich in den Kontext einer nachhaltigen Entwicklung für die Becken der Mosel und der Our integriert;

In Anbetracht der 5 allgemeinen Ziele des Flussvertrages und der Richtlinien gegründet für das Maßnahmenprogramm;

In Anbetracht des Geländeinventurberichts durch die Koordinationszelle durchgeführt und unseren Vertretern vorgelegt am 17.04.2019 (die gesamten Daten der Fließgewässerinventur ist einsehbar im Netz unter www.fulcrumapp ->Sign In-> E-Mail Adresse: crwallonie@gmail.com und Passwort: 14crwallonie);

Aufgrund des Gemeindegemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 60;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04.06.2019;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Zustimmung an der Teilnahme des 5. Aktionsprogramms des Flussvertrages Mosel/Our für die Laufzeit von 2020 bis 2022.

Artikel 2: Die Phasen des neuen Maßnahmenprogramms zu finanzieren/zu subventionieren mit 5.945,50 € (indexiert auf Basis des Gesundheitsindex) für die Jahre 2020, 2021 und 2022.

Artikel 3: Zwei Vertreter zu bezeichnen (ein Mitglied des Stadtrates: Herr René HOFFMANN, Schöffe und ein Mitglied der Gemeindeverwaltung: Frau Katharina HENKES); der mandatierte Vertreter des Stadtrates wird ebenfalls in den Verwaltungsrat des Flussvertrages Mosel/Our delegiert.

Artikel 4: Die Maßnahmen gemäß beigefügtem Aktionsprogramm 2020-2022 des Flussvertrages Mosel/Our im Rahmen der zeitlichen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde umzusetzen.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

4. Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Schönberg. Antrag des öffentlichen Dienstes der Wallonie - Straßendirektion Verviers.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die SPW – MI – Straßendirektion Verviers, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Schönberg - Phase I;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 20.05.2019 bis zum 18.06.2019 bekannt gegeben wurde; dass ein Einspruch eingereicht wurde, mit welchem der Beschwerdeschreiber die Einrichtung eines Parkplatzes vor seinem Anwesen in der Bleialfer Straße wünscht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Schönberg, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben. Zu dem eingereichten Einspruch wie folgt Stellung zu beziehen:

Wie bereits bei der Vorstellung des Projektes in Schönberg von der Regionalstraßenverwaltung bestätigt, ist an besagter Stelle direkt gegenüber dem Haus des Reklamanten die geforderte Einrichtung eines Parkplatzes aus Platzgründen nicht möglich. Die Parkplätze/der Parkstreifen entlang der N695 im unteren Teil der Straße, ab Unterquerung des Lindenbaches, Richtung Leufgen unweit des Hauses der Reklamanten wurde/n erst möglich, da die Anrainer Gelände abgetreten haben. Der letzte auf dem abgetretenen Gelände befindliche Parkplatz muss wegen der Stabilisierung der Böschung, die sich übrigens gegenüber dem Haus des Reklamanten fortsetzt und die dort auch für die Auffahrten zu den darüber liegenden Häusern dient, mit Mauerwerk befestigt werden. Nichts hindert die Reklamanten daran, auf dem eigenen Gelände eine Parkfläche einzurichten, z.B. auf deren Rasen beziehungsweise in deren Einfahrt, sollten die weiter unten neu anzulegenden Parkplätze deren Bedürfnissen nicht ausreichend entsprechen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

5. Wegebau Breitfeld, Oberes Dorf. Bezeichnung des Auftragnehmers. Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.06.2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 41 und 85;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1, und 151;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.10.2018 bezüglich der Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Breitfeld (Oberes Dorf);

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.04.2019, mit welchem beschlossen wurde, das offene Verfahren zur Vergabe des vorgenannten Auftrags aufgrund überhöhter Preise und diesbezüglicher Nichteinhaltung des festgesteckten Budgetrahmens ohne Folge zu belassen und ein neues Vergabeverfahren einzuleiten.

In Anbetracht dessen, dass das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb als neues Vergabeverfahren festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der vorgenannte Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.04.2019 dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.04.2019 zur Kenntnis gebracht worden ist;

Aufgrund der am 14.05.2019 erfolgten Angebotseröffnung;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 21.05.2019

beschlossen hat, mit allen Bietern dieses zweiten Verfahrens Verhandlungen aufzunehmen;

Aufgrund der vorliegenden finalen Angebote aller Bieter;

Beschließt einstimmig:

Die Ergebnisse des vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb zur Kenntnis zu nehmen.

6. Anlegen einer Straße in Recht, Dorfstraße im Rahmen der Verstädterung eines Grundstücks - Antrag von Herrn Rainer PIRONT.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Rainer PIRONT, Dorfstraße, Recht, 17, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung, für die Anlage einer Straße in Recht, katastriert Flur M, Nr. 294/S, 296/A, 297/M, 311/B, 314/A, 314/B, 315/A, 316/C, 317/C und 319/E;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 10.09.2018 bis zum 09.10.2018 bekannt gegeben wurde; dass ein Einspruch eingereicht wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr MICHELS Jean-Claude):

Artikel 1: Der Anlage einer Straße, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Den Einspruch zur Kenntnis zu nehmen und sich der Stellungnahme des Gemeindegremiums anzuschließen, nämlich festzustellen, dass es sich bei der vorliegenden Akte lediglich um das Projekt zur Anlage einer Straße handelt, nicht um das eigentliche Projekt der Verstädterung eines Grundstücks. Entlang der künftigen Straße (in gelber Farbe) an beiden Seiten zu den Baulosen hin sind Parkflächen eingezeichnet. Es wird darauf verwiesen, dass an anderer Stelle entlang der Regionalstraße ebenfalls Seitenwege bestehen, wo an deren Zufahrt zur Regionalstraße (50 km-Zone) der Verlauf des Fahrradweges optisch markiert ist und dass außerdem die Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung aller technischen Aspekte ein günstiges Gutachten zu dem Projekt abgegeben hat.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Verstädterungsgenehmigung beigelegt.

7. Abschluss einer Vereinbarung mit der "Société régionale wallonne du transport" für das Ersetzen von 2 Buswartehäuschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith (Sankt Vith, Prümer Berg und Rödgen). Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung mit der "Société régionale wallonne du transport" für das Ersetzen von einem veralteten Buswartehäuschen in Holz auf dem Prümer Berg in Sankt Vith und einem neuen Buswartehäuschen in Rödgen, beide in Aluminium;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten auf zirka 8.000,00 € pro Buswartehäuschen geschätzt werden können, was einen Gesamtbetrag von 16.000,00 € ausmacht;

In Anbetracht dessen, dass die Buswartehäuschen zu 80 % von der "Société régionale wallonne du transport" bezuschusst werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2019 anlässlich der anstehenden Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung mit der "Société régionale wallonne du transport" für den Ankauf von 2 Buswartehäuschen in Aluminium auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zum Schätzpreis von 16.000,00 € (bei einer zu erwartenden Bezuschussung in Höhe von 80 %) zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Vereinbarung zu beauftragen.

8. Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE zur Bestandsverwaltung der Abwassernetze.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Bestandsaufnahme des Abwassernetzes (Kanalkataster) der Gemeinde für die Gebiete der Gemeinde, die dem kollektiven Sanierungsverfahren unterliegen (Sankt Vith, Hünningen, Emmels, Recht und Rodt) abgeschlossen ist beziehungsweise in Auftrag gegeben ist (Hünningen, Emmels);

In Erwägung, dass diese Bestandsaufnahme durch eine Prüfung des strukturellen Zustands und der funktionellen Leistung des Abwassernetzes und die Erstellung eines Plans zur Bestandsverwaltung des Abwassernetzes vervollständigt werden soll, um eventuelle Probleme struktureller, funktioneller oder hydraulischer Art erfassen zu können, um gegebenenfalls u.a. Überlastungsprobleme und Überschwemmungsgefahren durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen in Zukunft vermeiden zu können;

In Erwägung, dass beiliegende Rahmenvereinbarung den Rahmen für die Beziehungen zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der AIDE zur Umsetzung der Bestandsverwaltung des Abwassernetzes festlegt;

In Erwägung, dass der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung noch keinen konkreten Auftrag für die Durchführung der Bestandsverwaltung des Abwassernetzes der Gemeinde beinhaltet; dass jeder Auftrag an die AIDE Gegenstand eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates gemäß Artikel 60 des Gemeindedekrets sein wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Eine Rahmenvereinbarung zur Bestandsverwaltung des Abwassernetzes der Gemeinde, gemäß beiliegender Vorlage, mit der AIDE abzuschließen.

9. Bauhof der Gemeinde - Fuhrpark. Verkauf eines ausgedienten Lastkraftwagens. Deklassierung und Festlegung der Bedingungen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Lastkraftwagen des Bauhofs der Marke Volvo (Baujahr 1991), Kennzeichen 1-VDP-067 ausgedient hat;

In Anbetracht dessen, dass dieses Fahrzeug zum Verkauf angeboten werden soll, und dass sich hierzu die Kontaktaufnahme mit potentiellen Interessenten und gegebenenfalls entsprechende Internetportale als bestmögliche und kostengünstigste Lösung für den Verkauf anbieten;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der vorgenannte Lastkraftwagen der Marke Volvo (Baujahr 1991), Kennzeichen 1-VDP-067 wird aus dem Gemeindevermögen deklariert.

Artikel 2: Der Verkauf zum bestmöglichen Preis des genannten Lastkraftwagens an potentielle Interessenten wird über entsprechende Internetportale veröffentlicht und genehmigt.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Immobilienangelegenheiten

10. Regelung von Eigentumsverhältnissen zwischen der Gemeinde Sankt Vith (öffentliches Eigentum) und Privatpersonen/Gesellschaften.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass es angemessen erscheint, eine allgemein gültige Form in Bezug auf die Regelung von Eigentumsverhältnissen bei öffentlichem Eigentum der Gemeinde Sankt Vith und Anliegern festzulegen;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Allgemeinheit wichtig ist, eine klare Grenze zwischen dem öffentlichen und dem privaten Eigentum zu haben;

In Erwägung dessen, dass insbesondere bei Bau- und Umbauvorhaben, aber auch bei Eigentumsübertragungen festgestellt wird, dass Regularisierungen von Eigentumsverhältnissen notwendig werden;

In Anbetracht dessen, dass es im Interesse der Gemeinde Sankt Vith ist, die Gleichbehandlung der Bürger (und der Rechtspersonen) zu gewährleisten;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.10.2014 mit welchem die Richtlinien in Bezug auf die Ausstattung von Wegen im Rahmen von Neubauten oder Verstärkungen und in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Wegenetz, die sich in der Bauzone befinden, festgelegt wurden;

Aufgrund des in dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates am 05.06.2019 und 12.06.2019 vorgestellten und erläuterten Entwurf zu einer Regelung;

Infolge der Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Definition. Nachstehende Regelung betrifft das öffentliche Eigentum der Gemeinde, sie ist nicht anwendbar auf:

- Stadtgebiete - Städtebauliche Einheit Nr. 5
- Dorfkerne - Städtebauliche Einheit Nr. 1
- Privates Eigentum der Gemeinde
- Gemeindeeigene Parzellierungen
- durch Gemeinde ersessene Flächen.

Das an Baugrundstücke grenzende öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith wird in folgende Zonen aufgeteilt:

Zone 1.

Es handelt sich um die Fläche von 4 Metern ab der Mittelachse des Weges.

Die im Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2014 definierten Richtlinien in Bezug auf die Ausstattung von Wegen im Rahmen von Neubauten oder Verstärkungen und in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Wegenetz, die sich in der Bauzone befinden, findet Anwendung. Somit kann das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith der Zone 1 nicht abgetreten werden.

Zone 2.

Diese Zone betrifft die Fläche von 3 Metern beginnend an der Grenze der Zone 1.

Artikel 2: Alle sich im öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith befindenden Flächen der Zone 2, können vom angrenzenden Grundstückbesitzer zum Pauschalpreis von 5,50 €/m² (indexiert) zu nachfolgenden Bedingungen erworben werden.

Non aedificandi Grunddienstbarkeit:

Die Flächen der Zone 2 dürfen nicht bebaut werden.

Es ist demnach nicht gestattet, einen Carport oder ähnliche feststehende Gebäude in dieser Zone zu errichten. Lediglich die Nutzung als Einfahrt, Hof, Gartenanlage, Rasenfläche, usw. ist erlaubt.

Es ist weiterhin nicht gestattet Bäume oder Hecken in dieser Zone anzupflanzen (lediglich einzelne Sträucher sind erlaubt).

Demzufolge wird das öffentliche Eigentum der Zone 2 mit einer non aedificandi Dienstbarkeit belegt.

Diese Dienstbarkeit wird in der Kaufurkunde bestätigt.

Sollte der angrenzende Grundstücksbesitzer die Grundstücksflächenanteile der Zone 2 benutzen ohne diese zu erwerben, kann dieser, im Falle einer späteren Nutzung dieser Flächen durch die Gemeinde keine Schadensersatzforderungen geltend machen.

Artikel 3: Alle sich im öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith befindenden Flächen, welche außerhalb der vorbeschriebenen Zonen 1 + 2 liegen, können vom angrenzenden Grundstückbesitzer zum Pauschalpreis von 5,50 €/m² (indexiert) zu nachfolgenden Bedingungen erworben werden.

Non aedificandi Grunddienstbarkeit:

Die so erworbenen Grundstücksflächenanteile werden ebenfalls mit einer non aedificandi Dienstbarkeit belegt, welche in der Kaufurkunde bestätigt wird.

Es ist demnach nicht gestattet, einen Carport oder ähnliche feststehende Gebäude in dieser Zone zu errichten. Lediglich die Nutzung als Einfahrt, Hof, Gartenanlage, Rasenfläche, usw. ist erlaubt.

Es ist weiterhin nicht gestattet Bäume oder Hecken in dieser Zone anzupflanzen (lediglich einzelne Sträucher sind erlaubt).

Sollte der bauwillige Eigentümer bei der Hinterlegung eines Bauantrages oder zu einem späteren Zeitpunkt, beabsichtigen, die erworbenen Flächen zu bebauen, kann die non aedificandi Dienstbarkeit für den durch die Bebauung betroffenen Bereich, aufgehoben werden. Der durch die Bebauung betroffene Teilbereich wird definiert ab der Vorderkante des zu errichtenden Gebäudes, mittels einer parallelen Linie zum Straßenverlauf, so wie dieser Teilbereich auf dem beigegeführten Plan (Beispiel 3) in gelb schraffiert hervorgehoben wird.

Der Antrag für die Aufhebung der non aedificandi Dienstbarkeit ist mit dem Bauantrag, beziehungsweise 4 Monate vor Beginn der Arbeiten, wenn die vorgesehenen Arbeiten keiner Baugenehmigung bedürfen, einzureichen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Genehmigung des Antrags auf Aufhebung der non aedificandi Dienstbarkeit und Zahlung des hiernach festgelegten Wertausgleichs ausgeführt werden.

Die Aufhebung der non aedificandi-Dienstbarkeit bedarf des Einverständnisses des Gemeindegremiums im Rahmen des Bauantrages, beziehungsweise des einfachen Antrages des Bauwilligen.

Die bauwilligen Eigentümer sind verpflichtet einen Wertausgleich für die, durch die Bebauung betroffenen, Teilbereiche (siehe oben) zu leisten. Dieser Wertausgleich ist an die Gemeinde Sankt Vith zu entrichten. Der Betrag des Wertausgleichs ergibt sich aus dem, durch das Immobilienerwerbskomitee festgelegten, Abschätzpreis abzüglich des ursprünglich entrichteten Kaufpreises für die betroffene Fläche...

Artikel 4:

Alle anfallenden Kosten (Vermessung, Beurkundung, ...) sind zu Lasten des Antragstellers.

Indexierung:

Der vorgenannte Pauschalpreis von 5,50 € wird zum 01. Januar eines jeden Jahres indiziert gemäß folgender Formel:

$$\text{Der Preis} = \frac{\text{Basispreis} \times \text{neuer Index}}{\text{Anfangsindex}}$$

Der Basispreis entspricht dem hier oben festgelegten Basispreis von 5,50 €.

Der Anfangsindex entspricht dem Gesundheitsindex des Monats Dezember 2018 (108,45).

Der neue Index entspricht dem Index des Monats Dezembers des, zum Zeitpunkt der jeweiligen Indexierung, abgelaufenen Jahres.

11. Verkauf von Gelände in Recht, Bergstraße, 74, an Frau Helga CLOSE. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kaufantrages der Frau CLOSE vom 22.01.2019;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Jean-François LEMPEREZ des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 03.05.2019;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29.05.2019;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 83D Gemarkung 6, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 207 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-François LEMPEREZ des

Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 03.05.2019 mit gelbem Farbstrich umrandet ist, an Frau Helga CLOSE, Bergstraße, Recht, 74, 4780 Sankt Vith zum Preis von 5,40 €/m², d.h. 207 x 5,40 € = 1.117,80 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass zu dem Kaufpreis zusätzlich die Beurkundungskosten seitens des Immobilienerwerbskomitees zu Lasten der Erwerberin anfallen.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

12. Verkauf von Gelände in Sankt Vith an ORES Assets (Stromkabine Alte Aachener Straße, Sankt Vith). Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der ORES Assets, Interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 155 K2, katastriert Gemarkung 1 Flur A, gelegen in Sankt Vith;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros SCHEEN LECOQ, Avenue Monbijou, 14, 4960 Malmedy vom 09.01.2019;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29.05.2019;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 155 K2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, mit einer vermessenen Fläche von 28,4 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros SCHEEN LECOQ, Avenue Monbijou, 14, 4960 Malmedy vom 09.01.2019 in rosa eingezeichnet ist, an die ORES Assets, Interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2 zum Preis von 1,00 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Gesellschaft ORES Assets, sind.

13. Geländetausch in Schönberg zwischen der Familie SIMONS und der Gemeinde Sankt Vith. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der anstehenden Erneuerung der N695 in Schönberg;

In Anbetracht dessen, dass sich im Rahmen eines Tauschverfahrens die Möglichkeit ergeben würde, im Rahmen der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Parkplätze auf einem Teilstück entlang der Bleialfer Straße anzulegen;

In Anbetracht dessen, dass der Geländetausch gleichzeitig die Bereinigung einer Situation ermöglichen würden;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen vom 28.11.2018;

Aufgrund des vorliegenden Tauschversprechens der Familie SIMONS vom 28.11.2018;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los Nr. 4 mit einer Fläche von 133 m², Teilstück aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 3, Flur G, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 90H und Nr. 93F aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der

Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los Nr. 4 mit einer vermessenen Fläche von 133 m² und die Parzelle Nr. 90K, katastriert Gemarkung 3, Flur G, mit einer Fläche von 51 m² laut Katastermutterrolle, Eigentum der Gemeinde Sankt Vith an Herrn Hermann SIMONS, wohnhaft Dorfberg, Schönberg, 3, 4782 Sankt Vith, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger und Frau Catharina SIMONS, wohnhaft Bleialfer Straße, Schönberg, 11, 4782 Sankt Vith, denen die Parzelle Nr. 93L2 jeweils zum Teil gehört, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Hermann SIMONS, wohnhaft Dorfberg, Schönberg, 3, 4782 Sankt Vith, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger und Frau Catharina SIMONS, wohnhaft Bleialfer Straße, Schönberg, 11, 4782 Sankt Vith, denen die Parzelle Nr. 93L2 jeweils zum Teil gehört, im Gegenzug die Lose 1, 2 und 3 mit folgenden vermessenen Flächen, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE eingezeichnet sind:

- das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 2 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 93L2, katastriert Gemarkung 3, Flur G.

- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 56 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 93F, katastriert Gemarkung 3, Flur G;

- Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 75 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 90H, katastriert Gemarkung 3, Flur G;

Artikel 3: Der Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 275,40 € (Los 4 + Parzelle Nr. 90K) minus (Los 1, Los 2 und Los 3): $(133 \text{ m}^2 + 51 \text{ m}^2) - (2 \text{ m}^2 + 56 \text{ m}^2 + 75 \text{ m}^2)$ an 5,40 €/m² durch Herrn Hermann SIMONS, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger und Frau Catharina SIMONS an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 4: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Lose 1, 2 und 3 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 5: Alle mit diesem Geländetausch verbundenen Kosten (Vermessung und Beurkundung) sind zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith. Die Beurkundung erfolgt beim Immobilienerwerbskomitee.

14. Verkauf eines Teilstückes (48 m²) der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 95 B4 an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vorvertrages für den Verkauf eines Grundstücks mit Traforaum (= bebautes Grundstück) mit direktem Zugang zum öffentlichen Eigentum;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 B4 , katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 48 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019 in gelb eingezeichnet ist, an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 1,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen;

15. Verkauf eines Teilstückes (60 m²) der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 95 B4 an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vorvertrages für den Verkauf eines Grundstücks mit Traforaum (= bebautes Grundstück) mit direktem Zugang zum öffentlichen Eigentum;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros JML LACASSE MONFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 B4 , katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 60 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE MONFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019 in gelb eingezeichnet ist, an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 1,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen;

16. Verkauf eines Teilstückes (69 m²) der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 95 B4 an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vorvertrages für den Verkauf eines Grundstücks mit Traforaum (= bebautes Grundstück) mit direktem Zugang zum öffentlichen Eigentum;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros JML LACASSE MONFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 B4 , katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 69 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE MONFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019 in gelb eingezeichnet ist, an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 1,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen;

17. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle katastriert Gemarkung 4, Flur H, Nr. 229 B an ORES Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen. Prinzipbeschluss.

Das Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von ORES Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen vom 06.05.2019, auf den Erwerb eines Teilstückes der Parzelle katastriert Gemarkung 4, Flur H, Nr. 229 B, für den Bau einer Trafostation;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros SCHEEN LECOQ, mit Sitz in Avenue Monbijou, 14, 4960 Malmedy vom 25.02.2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 229 B, katastriert Gemarkung 4, Flur H, mit einer vermessenen Fläche von 36 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros SCHEEN LECOQ, mit Sitz in Avenue Monbijou, 14,

4960 Malmedy vom 25.02.2019 in rosa eingezeichnet ist, an ORES Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen, zum Preis von 85,00 €/m², im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender durch ORES Assets an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 36 m² x 85,00 €/m² = 3.060,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

18. Erwerb von Gelände in Schönberg, Habschberg, Parzellen, katastriert Gemarkung 3, Flur I, Nr. 3A, 3D, 4, 5 und 6A, Eigentum des Herrn Friederich HANF.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Verkaufsangebotes des Herrn Friedrich HANF für die Waldparzellen in Schönberg, Habschberg, katastriert Gemarkung 3, Flur I, Nr. 3A, 3D, 4, 5 und 6A;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 29.03.2019 für den Grund und Boden;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes der DG 03, Abteilung Natur und Forste vom 23.04.2019 für den Holzbestand;

Aufgrund des vorliegenden Verkaufsversprechens des Herrn F. HANF, wohnhaft in der Wiesenbachstraße, 12, 4780 Sankt Vith vom 31.05.2019;

In Anbetracht dessen, dass der Grund und Boden mit einer Gesamtfläche von 24.357 m² auf 12.200,00 € und der Holzbestand auf 25.300,00 €, insgesamt 37.500,00 € beziffert worden sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gelder für den Ankauf in der zweiten Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2019 unter Artikel 124002/711-55 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.06.2019;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Ankauf der Waldparzellen in Schönberg, Habschberg, katastriert Gemarkung 3, Flur I, Nr. 3A, 3D, 4, 5 und 6A, Eigentum des Herrn Friedrich HANF, Wiesenbachstraße, 12, 4780 Sankt Vith, zum Gesamtpreis von 37.500,00 €.

Artikel 2: Alle mit diesem Geländeankauf anfallenden Kosten sind zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

19. Aufnahme des Weges von der Neustadt zum ehemaligem Wasserhaus in Hünningen in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass der besagte Weg bereits seit mehr als 30 Jahren besteht (siehe Luftaufnahme aus dem Jahr 1971, veröffentlicht durch den öffentlichen Dienst der Wallonie auf ihrem Geoportale) und ebenfalls seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt wird;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Hauptstraße, 55, 4760 Büllingen, vom 07.11.2018 und der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Den Weg von der Neustadt zum ehemaligen Wasserhaus in Hünningen mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith aufzunehmen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass dieser Weg seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung gemäß beiliegendem

Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Hauptstraße, 55, 4760 Büllingen, vom 07.11.2018, d.h. der Übertragung der Lose 1-17, ins öffentliche Wegenetz in die Wege zu leiten. Außerdem werden die Parzellen Nr. 141 Y und Nr. 145 B3, allesamt katastriert Gemarkung 1, Flur A, in das öffentliche Wegenetz einverleibt.

20. Übertragung der Wegeinfrastruktur in der Erschließung "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith vom privaten in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der der Gemeinde Sankt Vith erteilten Verstärkungsgenehmigungen durch die beauftragte Beamtin der operativen Generaldirektion vom 23.04.2010 und vom 05.12.2013 für das Gelände "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith;

In Anbetracht des Vermessungsplans des Büros LACASSE MONFORT Sprl, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 26.04.2019;

In Anbetracht dessen, dass nach Beendigung und definitiver Abnahme der Wegebauarbeiten die Wegeinfrastruktur vom privaten in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith übernommen werden sollte;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Wegeinfrastruktur innerhalb der Erschließung "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith gemäß vorliegendem Aufmaß des Vermessungsbüros LACASSE MONFORT Sprl, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 26.04.2019 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zu übertragen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung ins öffentliche Wegenetz in die Wege zu leiten.

Finanzen

Aufgrund von Artikel 26, §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 hat Ratsmitglied Emmanuel VLIEGEN den Saal verlassen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Aufgrund von Artikel 26, §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 hat Ratsmitglied Mélanie DUPONT den Saal verlassen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

21. Rechnungsablage 2018 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2018;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 19.06.2019 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Aufgrund von Artikel 26, §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 haben die Ratsmitglieder Emmanuel VLIEGEN und Mélanie DUPONT den Saal verlassen und nehmen nicht an der Abstimmung teil;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo):

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2018 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gemäß Artikel 89 des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	3.000.934,55 €	2.199.397,34 €	801.537,21 €
Außerordentlicher Dienst:	161.508,53 €	42.789,75 €	118.718,78 €
Kassengeschäfte:	1.733.904,96 €	1.556.845,62 €	177.059,34 €
Gesamtbeträge:	4.896.348,04 €	3.799.032,71 €	1.097.315,33 €

Ratsmitglied Emmanuel VLIEGEN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung

teil.

Ratsmitglied Mélanie DUPONT betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

22. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: genehmigt mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner und Herr KREINS Leo) und 4 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Frau OTTEN Jennifer und Frau SCHMITZ Margret);

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.582.283,09 €	12.563.885,68 €	18.397,41 €
Erhöhung der Kredite	1.348.173,64 €	1.202.820,83 €	145.352,81 €
Verringerung der Kredite	€	3.000,00 €	3.000,00 €
Neues Resultat	13.930.456,73 €	13.763.706,51 €	166.750,22 €

Außerordentlicher Haushalt: genehmigt mit 12 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Frau OTTEN Jennifer und Frau SCHMITZ Margret);

Nach dem ursprünglichen Haushalt	1.886.962,82 €	1.886.962,82 €	
Erhöhung der Kredite	754.096,48 €	754.096,48 €	
Verringerung der Kredite	€	€	
Neues Resultat	2.641.059,30 €	2.641.059,30 €	

Fragen

23. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Es gab einen Hinweis eines ehemaligen Ratsmitgliedes wonach im Ourgrund das Forsthaus und angrenzendes Bauland verkauft werden sollen. Es ist im Sinn der Gemeinde Bauland zu erschließen. Welche Folgen hat das Gemeindegremium dem Hinweis gegeben?

2. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Zum Thema Lärmbelästigung: Mussten die Instandsetzungsarbeiten am Kanal in der Hauptstraße in Sankt Vith am Kirmesmontag um 07:00 Uhr beginnen?

Es gibt erneute Klagen wegen Lärmbelästigung durch das Unternehmen P & M; was tut das Gemeindegremium?

Vor dem Büchelturm sind mehrere große Steinplatten lose, diese klappern. Geht man gegen das Unternehmen vor?

3. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Auf unsere Anregung hin wurde erneut die dritte Schulleiterstelle ausgeschrieben; wie, ist das Ergebnis der Stellenausschreibung?

4. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Es gibt eine Änderung der Gepflogenheiten bei den Ehrungen der Jubilare. Wie sind diese?

Wie ist die neue Vorgehensweise bei standesamtlichen Heiraten im Rathaus? Darf kein Glas mehr getrunken werden?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."